

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des §12 der Vereinssatzung des Sportvereins Sportgemeinschaft 2010 Waldsolms e.V.

§1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder sind alle Jugendliche der Sportgemeinschaft 2010 Waldsolms e.V. sowie die innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter(innen) der Jugendabteilung.

§2

Aufgaben

Die Jugend der Sportgemeinschaft 2010 Waldsolms führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mitteln.

Aufgaben der Jugendabteilung der Sportgemeinschaft 2010 Waldsolms sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit.
Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation
- der Jugendlichen in der Gesellschaft und Vermittlung
- der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und Entwicklung zeitgemäßer
Gesellschaftsformen
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie
Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§3

Organe

Organe der Jugend der Sportgemeinschaft 2010 Waldsolms e.V. sind
- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss

§4

Jugendvollversammlung

a) Die Jugendvollversammlung ist für die Jugend das höchste Organ der Sportgemeinschaft 2010 Waldsolms e.V.

Sie besteht aus allen Kindern und Jugendlichen, solange sie im Jugendbereich spiel- bzw. startberechtigt sind.

b) Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Jugendausschusses
- Wahl des Jugendsprechers/Jugendsprecherin im Jugendausschuss
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

c) Die ordentliche Jugendvollversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird vom/von der Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

d) Eine außerordentliche Jugendvollversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt.

e) Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer(innen) nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch die/den Versammlungsleiter(in) auf Antrag vorher festgestellt ist.

f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

g) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

Hinweis:

Stimmberechtigung für Kinder und Jugendliche:

Nach dem BGB ist es den Vereinen freigestellt, Minderjährigen dieses Mitgliedsrecht zu gewähren.

§5

Jugendausschuss

a) Der Jugendausschuss besteht aus:

- dem Jugendleiter oder der Jugendleiterin als Vorsitzende(r)
- dem Jugendsprecher oder Jugendsprecherin (z. Zt. der Wahl unter 18 Jahre)
- dem Kassierer oder der KassiererIn der Jugendabteilung und den Beisitzern (Jugendbetreuer; Helfer in der Jugendarbeit)

b) Die/der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist sie/er nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vereinsvorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt. Die/der Vorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

c) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

d) In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied ab einem Alter von 14 Jahren wählbar.

e) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

f) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

g) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§6

Jugendkasse

a) Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

b) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Mitteln:

Jugendfördermittel (Gemeinde),

Zuschüssen für Jugendarbeit der Stammvereine (TuS 09 Brandoberndorf, SV Griedelbach, SF Kraftsolms) sowie der Aktivbeiträge aller Jugendspieler.

Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

§7

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und wird von der Mitgliederversammlung der Sportgemeinschaft 2010 Waldsolms e.V. bestätigt.

§8

Verhältnis zum Gesamtverein

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen, insbesondere, wenn sie gegen die Interessen des Vereins verstoßen, beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.